



Satzung der Saildemer Huttewibli 1997 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) der Verein führt den Namen „Saildemer Huttewibli e.V und ist beim AG Freiburg im Vereinsregister Nr. VR 3006 eingetragen und hat seinen Sitz in 79294 Sölden.

§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein Saildemer Huttewibli e.V. mit Sitz in Sölden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fasnacht und des Faschings.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die aktive Mitgestaltung von Zunftabenden und die Teilnahme an Faschingsveranstaltungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das in jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zunftvogt
Schriftführer:

Ronny Breitzkreuz
Laura Hucklesby

Rütteberg 7, 79294 Sölden
Dorfstraße 8, 79280 Au

www.saildemer-huttewibli.de
info@huttewibli.de

<http://www.facebook.com/saildemerhuttewibli?ref=ts&fref=ts>



Als ordentliche Mitglieder gelten erwachsene Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als jugendliche Mitglieder zählen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, diese bedürfen zum Vereinsbeitritt die Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur mit einem Elternteil bzw. dem Erziehungsberechtigten eintreten.

Ehrenmitglied kann jeder werden, wenn er sich um die Förderung des Vereins (Zunft) besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Aushändigung einer Urkunde.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

Aktives Mitglied (Hästräger) kann nur werden, wer im Verein ein Probejahr absolviert. In diesem Probejahr trägt das Mitglied ein Häs mit Fell, aber ohne Maske und Holz. Nach diesem Probejahr erfolgt eine Abstimmung durch alle anwesenden aktiven Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung, ob der Anwärter als aktives Mitglied im Verein aufgenommen wird. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung ist dem Anwärter ohne Nennung von Gründen mitzuteilen.

Die Aufnahme wird gültig nach der Bezahlung des ersten Beitrags.

Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrecht §§ 21 – 79 BGB.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus folgenden Gründen:

- a) bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
- b) Bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger dem Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Entscheidung Gehör gewährt werden.

Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Austritt wird die Bezahlung des Häses an das ausgetretene Mitglied erst nach Abverkauf an ein anderes Mitglied ausgeführt.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder vor dem vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht. Zu Versammlungen und Veranstaltungen sind sie nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zugelassen. Alle Mitglieder haben die Pflicht, diese Satzung gewissenhaft zu befolgen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen.

Das Häs darf nur in Verbindung mit der Zunft getragen werden und auf Anweisung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft eines Hästrägers erlischt in folgenden Fällen:

- Beim Tragen des Häs außerhalb einer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Zunft
- Bei Weitergabe des Häß oder Maske an Dritte
- Beim Wiedersetzen gegen Anordnung des Vorstandes
- Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung des Häs / Maske
- Wenn der Hästräger dem Ansehen der Zunft schadet

Jeder Hästräger verpflichtet sich, bei Veranstaltungen als Arbeitskraft der Zunft zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (1. Zunftvogt)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (2. Zunftvogt)
 - c) dem 3. Vorsitzenden (3. Zunftvogt)
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenführer

Aktive Beisitzer werden je nach Anzahl der aktiven Mitglieder durch die Jahreshauptversammlung gewählt.



- 2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von

- a) 1. Vorsitzender Amtsdauer 2 Jahre
- b) 2. Vorsitzender Amtsdauer 2 Jahre
- c) 3. Vorsitzender Amtsdauer 2 Jahre
- d) Schriftführer Amtsdauer 2 Jahre
- e) Kassenführer Amtsdauer 2 Jahre

gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sölden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:
 - a) Begrüßung
 - b) Totenehrung (bei Bedarf)
 - c) Jahresbericht des Vorstandes
 - d) Jahresbericht des Schriftführers
 - e) Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - f) Wahl des Versammlungsleiters
 - g) Entlastung des Vorstandes

Zunftvogt
Schriftführer:

Ronny Breitkreuz
Laura Hucklesby

Rütteberg 7, 79294 Sölden
Dorfstraße 8, 79280 Au

www.saildemer-huttewibli.de
info@huttewibli.de

<http://www.facebook.com/saildemerhuttewibli?ref=ts&fref=ts>



- h) Neuwahlen
- i) Anträge und Grußworte
- j) Verschiedenes

Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand zu entlasten. Er leitet die Versammlung bis der Gesamtvorstand entlastet ist. Alle Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit nach Vorschlag durch Zuruf eines Mitgliedes.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, kann jedoch auf Antrag auch geheim erfolgen.

- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder durch schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder, wenn besondere dringende Umstände vorliegen. Sie hat keine feste Tagesordnung, im übrigen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5) Eine Satzungsänderung bedarf zwei Drittel der Stimmen der erschienen Mitglieder.

§ 10 Beurkundung und Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Geschäftsjahr

- 1) das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.
- 2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Sonstige Einnahmen
- 3) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2 der Satzung

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen, dies kann in dringenden Fällen auch nachträglich

Zunftvogt
Schriftführer:

Ronny Breitkreuz
Laura Hucklesby

Rütteberg 7, 79294 Sölden
Dorfstraße 8, 79280 Au

www.saildemer-huttewibli.de
info@huttewibli.de

<http://www.facebook.com/saildemerhuttewibli?ref=ts&fref=ts>



geschehen.

- 4) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Besitz des Vereins besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung des Vereins Ausschüsse einzusetzen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Mitglieder zu Kassenprüfern. Sie dürfen für die Dauer ihrer Wahl kein Vorstandsamt begleiten. Die Kassenprüfer überwachen die Richtigkeit der Kassenführung durch Einsichtnahme in die Bücher und Konten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Straftaten die bei Veranstaltungen in Räumen des Vereins oder in anderen Lokalen geschehen. Der Haftpflichtschutz wird durch eine Versicherung im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 15 Auflösung und Vermögensanfall

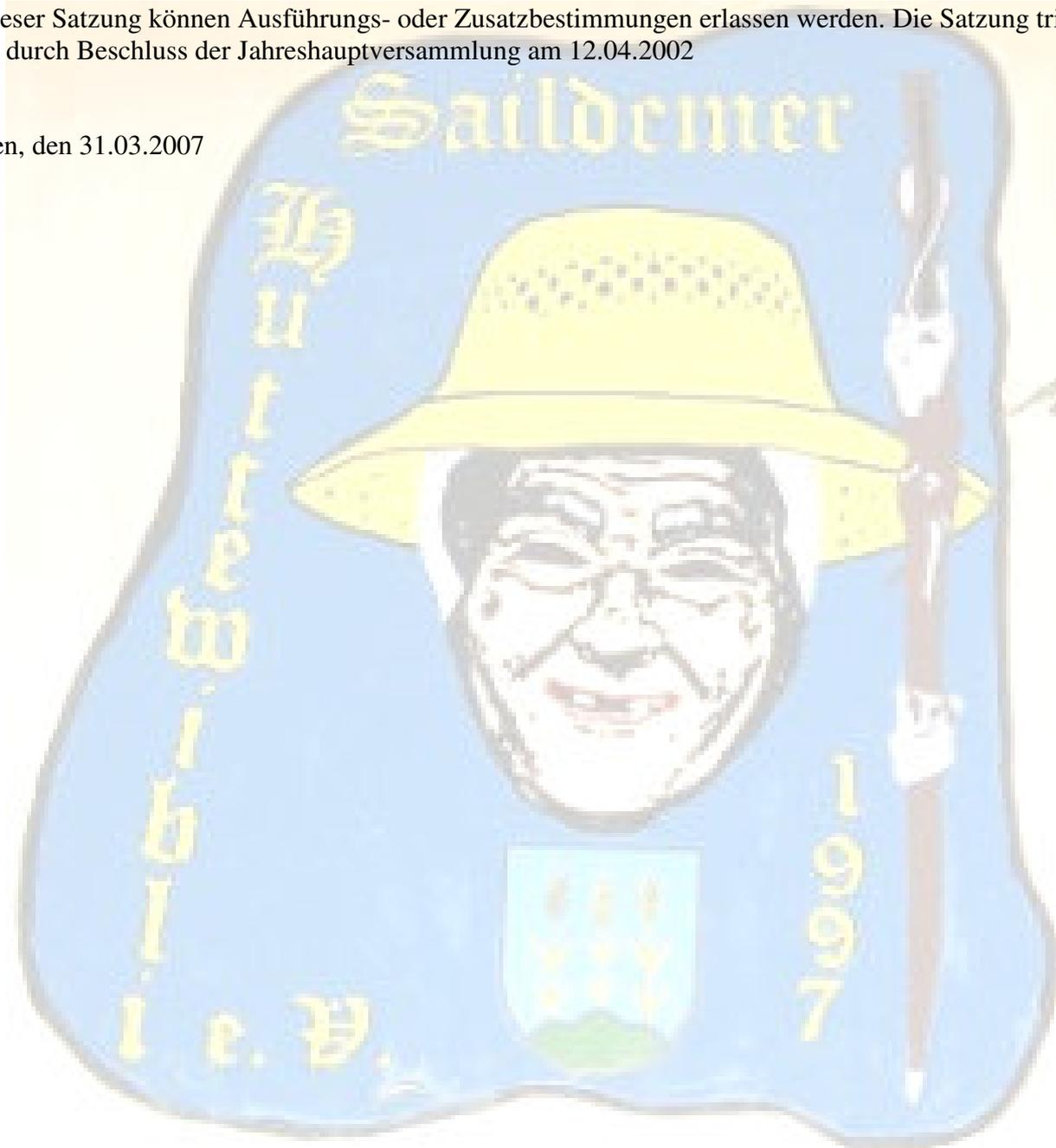
- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn bei einer Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt und wenn nicht mehr als sechs Mitglieder dagegen stimmen. Der Verein wird aufgelöst, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 16 Schlussbestimmung

Zu dieser Satzung können Ausführungs- oder Zusatzbestimmungen erlassen werden. Die Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 12.04.2002

Sölden, den 31.03.2007



Zunftvogt
Schriftführer:

Ronny Breitkreuz
Laura Hucklesby
www.saildemer-huttewibli.de
info@huttewibli.de

Rütteberg 7, 79294 Sölden
Dorfstraße 8, 79280 Au

<http://www.facebook.com/saildemerhuttewibli?ref=ts&fref=ts>



Die Sage vom Huttewibli

Den ersten Bericht über die immer noch lebendige Sagengestalt des Huttenweibleins entstand aus dem Jahr 1874. Eine Bäuerin von Sölden pflegte Sonn- Feiertags mit Holzhippe und Hutte auf den waldigen Schönberg zu gehen und Holz zu lesen.

Wegen dieser Entheiligung muss sie, seit ihrem Tod, auf dem Berg und in dessen Umgebung spuken und wird, weil sie eine Hutte trägt, das Huttenweiblein genannt.

Sie ist alt und klein, stützt sich auf einem Stock und hat ein Strohhütlein auf, Ihre Jacke und Handschuhe sind mit Pelz besetzt, der eine Ihrer Strümpfe ist weiß, der andere rot. Übrigens kann sie sich in viele Gestalten, um Menschen und Tiere verwandeln.

Seit jenem Tag spukte sie in den Wäldern...



Das perfekte Huttewibli

Was gehört alles zu unserem Häs???

